

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

An den
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung des Niedersächsischen Landtages
Vorsitzender Holger Ansmann

– per E-Mail –

DBfK Nordwest e.V.Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 HannoverRegionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad SchwartauRegionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 EssenZentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

25.02.2021

Stellungnahme des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes – Drucks. 18/8197

Sehr geehrter Herr Ansmann,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der mündlichen Anhörung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Niedersächsischen Landtages zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen.

Als größter Berufsverband für Pflegefachpersonen auch in Niedersachsen möchten wir einleitend und mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes auf die Lage der Pflegebranche und insbesondere auf die Versorgungssituation der Bevölkerung in Niedersachsen aufmerksam machen.

Seit einigen Jahren schon zeigt sich, dass nicht ausreichend Pflegefachpersonen vorhanden sind, um zumindest die erfassten und damit bekannten Versorgungsbedarfe in Niedersachsen zu decken. Das bedeutet, dass Menschen mit nachgewiesenem Pflegebedarf entweder Wartezeiten in Kauf nehmen müssen, keine Versorgung erhalten oder Versorgungsangeboten ausgeliefert sind, die von Hilfspersonen ausgeführt werden – obwohl eine höhere pflegefachliche Expertise angezeigt wäre. Gleichzeitig erleben die beruflich Pflegenden einen Widerspruch zwischen den Verlautbarungen auf der einen Seite, es brauche mehr Anerkennung und Wertschätzung für die Pflegeberufe und einer auf der anderen Seite nicht abreißenden Fülle von Misstrauen, Unterfinanzierung, verfahrenen Vergütungsverhandlungen ohne Bewegungsbereitschaft und vermeintlichen Lösungsansätzen, die die Pflegefachlichkeit ad absurdum führen. Die Gemengelage ist mit Blick auf die Zukunft der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen mehr als besorgniserregend. Seit 2019 wird versucht, mit den vereinbarten Maßnahmen aus der Konzertierte(n) Aktion Pflege Niedersachsen (KAP.Ni) gegen den Trend einer ungenügenden Versorgung in Niedersachsen zu steuern. Aus Sicht des DBfK Nordwest sind die Maßnahmen und Ansätze der KAP.Ni keinesfalls ausreichend, um flächendeckend ein angemessenes Niveau der pflegefachlichen Versorgung sicherzustellen oder die Attraktivität des Pflegeberufs zu steigern. Eine aktuelle DBfK Umfrage im Kontext der COVID-19 Pandemie zeigt, dass von 3.571 beruflich Pflegenden, die an der Befragung teilgenommen haben, ein Drittel (32,1%) darüber nachdenkt, den Beruf zu verlassen¹. Quantitative und qualitative Mängel in Bezug auf die pflegefachliche Versorgung der Bevölkerung sind also nicht erst jetzt, in Zeiten der COVID-19-Pandemie sichtbar, sie treten aber heute noch deutlicher hervor, was ein konsequenteres Handeln Niedersachsens zwingend notwendig macht.

Unsere Kommentierung zu einzelnen Regelungsbereichen des Gesetzes findet sich nachfolgend.

¹ DBfK-Umfrage online verfügbar unter: https://www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/Broschuere_Pflege-im-2-Lockdown_Auswertung_Feb2021.pdf (25.02.2021).

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

im Rahmen der mündlichen Anhörung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Niedersächsischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes – Drucksache 18/8197

25. Februar 2021

Kommentierung

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes

In § 1 Absatz Satz 2 heißt es:

„Hierzu wirken das Land, die Kommunen, die Träger der Pflegeeinrichtungen, die Pflegekassen, der Medizinische Dienst sowie die Interessenvertretungen der pflegebedürftigen Menschen, des Pflegepersonals und der pflegenden Angehörigen eng zusammen.“

Durch die geplante Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen bleibt völlig unklar, wer oder was „die Interessenvertretung (...) des Pflegepersonals (...)“ künftig sein soll und auf welcher Legitimationsbasis diese bestimmt wird. Dass die pflegfachliche Perspektive „eng“ einbezogen werden muss, ist unbestritten. Als größte Interessenvertretung der Pflegenden in Deutschland und Niedersachsen steht der DBfK gerne mit seinen Kompetenzen zur Verfügung. Die Legitimation, für den gesamten Berufsstand zu sprechen, hätte jedoch einzig die Pflegekammer.

§ 1 a „Beschwerdestelle Pflege“

Absatz 1:

Dass in § 1a Absatz 1 die Formulierung der „unabhängigen Stelle“ aus dem aktuellen Gesetzesentwurf entfernt worden ist, bedauern wir sehr. Zwar wird in der Gesetzesbegründung auf die „Unabhängigkeit“ der Beschwerdestelle hingewiesen. Eine explizite Formulierung im Gesetzestext würde unserer Ansicht nach zu höherer Akzeptanz führen.

Wir regen zudem an, den § 1a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 um folgenden Nachsatz zu ergänzen:

„Hinweise auf Fehl-, Unter- und Überversorgung systematisch zu dokumentieren und zu analysieren“.

Absatz 2:

Zu § 1a Absatz 2 merken wir an, dass es – wie zu § 1 bereits angemerkt – durch die geplante Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen vollkommen unklar bleibt, wer oder was „die Interessenvertretung (...) des Pflegepersonals (...)“ ist und wie eine Beteiligung konkret sichergestellt werden soll. Siehe hierzu unsere Ausführungen unter § 1.

§ 2 „Landespflegebericht“

Absatz 1:

Wir schlagen die Formulierung für § 2 Absatz 1 Satz 2 wie folgt vor:

*„Der Landespflegebericht enthält **insbesondere pflegewissenschaftlich fundierte** Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur, **hierzu zählen Aussagen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung mit den entsprechenden Angeboten bzw. Strukturen und Personalressourcen.**“*

Absatz 2:

Zu § 2 Absatz 2 merken wir an, dass das Intervall zur Erstellung und Veröffentlichung von vier Jahren vor dem Hintergrund einer hochdynamischen Entwicklung im Gesundheitswesen und eines tiefgreifenden demografischen Wandels nicht sachgerecht erscheint. Unsere dringende Empfehlung lautet daher, den Landespflegebericht in einem Zweijahresintervall zu erstellen und zu veröffentlichen.

Unklar bleibt überdies, welche Stelle die erforderlichen Maßnahmen aus den Erkenntnissen des Landespflegeberichts ableitet. Hierzu bedarf es insbesondere einer ausgewiesenen pflegefachlichen Expertise. Fester Bestandteil des Berichts muss zudem die Evaluation der Entwicklungen gegenüber der letztmaligen Berichtserstellung und die Darstellung von förderlichen und hemmenden Faktoren sein (Evaluation).

§ 3 „Örtliche Pflegeberichte“

Wir verweisen auf unsere Kommentierung zu § 2. Es bleibt unklar, wie angesichts der Formulierung im Gesetzestext die Landes- und Kommunalpolitik zu einer Haltung über notwendige pflegerische Versorgungsstrukturen kommen will. Pflege ist eine komplexe Dienstleistung und die notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen lassen sich keinesfalls allein aus einer Pflegestatistik oder dem Landespflegebericht ableiten. Das ließe sich mit einem Verweis auf § 4 *Örtliche Pflegekonferenzen* insofern lösen, wenn die Beteiligung von Pflegefachpersonen zu einer unabdingbaren Voraussetzung für die Pflegekonferenzen gemacht würde.

§ 5 „Bereitstellung“

Zu § 5 schlagen wir einen neuen Absatz 2 wie folgt lautend vor:

*„Eine **pflegewissenschaftliche Bedarfserhebung und Ist-Darstellung ist für alle zielgerichteten Entwicklungen die entsprechende Handlungsgrundlage.**“*

§ 7 „Allgemeine Fördervoraussetzungen“

Wir begrüßen § 7 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich. Dies bedingt, dass die tarifgerechte Entlohnung auch durch die Vergütungen für die Pflegeleistungen refinanziert wird. Derzeit gibt es in Niedersachsen kein adäquates Vergütungsfindungssystem für die ambulante pflegerische Versorgung. Auch ist zu beachten, dass die tarifgerechte Entlohnung in beiden Leistungsbereichen (SGB V / XI) möglich sein muss. Vor diesem Hintergrund muss die Festschreibung einer tarifgerechten Vergütung durch eine korrespondierende Regelung für ein adäquates Vergütungsfindungssystem ergänzt werden.

§ 10 a „Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen“

Der (geplante) § 10a ist wieder gestrichen worden. Im Sinne der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeinfrastruktur ist diese Streichung inakzeptabel. Die Begründung der Streichung ist auch für andere Bereiche der Pflege in Niedersachsen mehr als bedenklich:

„Die in der Verbandsanhörung noch geplante Einführung einer entsprechenden Rechtsverpflichtung in das Niedersächsische Pflegegesetz musste aufgrund der zu erwartenden schwierigen Haushaltslage des Landes infolge der COVID-19-Pandemie aufgegeben werden. Für die sinnvolle Einführung einer Rechtsverpflichtung in das Niedersächsische Pflegegesetz können auf absehbare Zeit daher nicht mehr genügend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.“

Es darf und kann nicht sein, dass das Land Niedersachsen, die ohnehin zu geringen Bemühungen zur Erreichung einer gerade genügenden Pflegeinfrastruktur für die Zukunft aufgibt. Das Zeichen an die Pflegebranche und die gesamte Bevölkerung, das hiervon ausgeht, kann nur dahingehend gedeutet werden, dass die Prioritäten in den kommenden Jahren nicht bei der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung liegen werden. Besonders bedenklich ist, dass Niedersachsen von einem ohnehin niedrigen bis ungenügenden Niveau in Bezug auf die pflegfachliche Versorgung kommt. Allein beim Thema Kurzzeitpflege diskutieren wir seit Jahren die ungenügende Infrastruktur. Ob es nun um eingestreute Kurzzeitpflege geht, die hier in § 10a angesprochen gewesen wären, oder um solitäre Kurzzeitpflege, die noch prekärer finanziert wird. Für die Bevölkerung in Niedersachsen stellt sich die Situation vielerorts bereits so dar: insbesondere kurzfristige Unterbringung aus dem Krankenhaus oder bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes in der Kurzzeitpflege sind nicht oder kaum möglich. Aber selbst die geplante Kurzzeitpflege, um An- und Zugehörigen eine Auszeit oder Urlaub zu ermöglichen, kann in manchen Regionen Niedersachsens nicht in Anspruch genommen werden. Das ist und bleibt ein Skandal. Die Streichung des § 10a ist auch ein Zeichen dafür, dass die KAP.Ni keine nachhaltige Wirkung entfalten kann. Denn § 10a war ein Resultat der KAP.Ni und in deren Maßnahmenkatalog festgeschrieben. Aus pflegfachlicher Perspektive ist ganz klar, dass sowohl die ambulante Pflege als auch die stationäre Langzeitpflege und unbedingt auch die Kurzzeitpflege als Versorgungsformen in ausreichender Anzahl und Qualität vorgehalten werden müssen. In allen Bereichen besteht erheblicher Handlungsbedarf. Die generelle Streichung einer Förderung der eingestreuten Kurzzeitpflege ist dementsprechend ein Armutszeugnis und muss rückgängig gemacht werden.

Als DBfK Nordwest fordern wir die Landesregierung Niedersachsen dazu auf, sich zu einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeinfrastruktur zu bekennen. Auch trotz absehbarer prekärer Haushaltslage aufgrund der COVID-19-Pandemie.

§ 16 a „Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderung“

Wir empfehlen mit Blick auf das neue Pflegeberufegesetz nicht mehr von „Altenpflegesschulen“ zu sprechen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hannover, 25. Februar 2021

Martin Dichter, Ph.D

Vorsitzender des DBfK Nordwest e.V.

Ricarda Möller

Referentin des DBfK Nordwest e.V.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.

Geschäftsstelle | Bödekerstraße 56 | 30161 Hannover | Telefon: +49 511 696844-0 |

E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de